

**Geschäftsordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Bahretal
i. d. F. vom**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal am [...] die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	2
ZWEITER TEIL - RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE	2
§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte	2
§ 3 Informations- und Anfragerecht	3
§ 4 Fragerecht von Einwohnern	3
§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht	4
DRITTER TEIL - GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES	4
ERSTER ABSCHNITT - VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES	4
§ 6 Einberufung der Sitzung	4
§ 7 Aufstellen der Tagesordnung	5
§ 8 Beratungsunterlagen	6
§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe	6
ZWEITER ABSCHNITT - DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES	6
§ 10 Teilnahmepflicht	6
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 12 Vorsitz im Gemeinderat	7
§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates	7
§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates	8
§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates	8
§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	9
§ 17 Redeordnung	10
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 19 Sachanträge	11
§ 20 Beschlussfassung	11

§ 21 Abstimmungen.....	12
§ 22 Wahlen	12
§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht der Bürgermeisterin	13
§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung.....	13
§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung	14
§ 26 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen.....	14
DRITTER ABSCHNITT - NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	14
§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates	14
§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit	15
VIERTER TEIL - GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE	16
§ 29 Beratende Ausschüsse.....	16
FÜNFTER TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten	16
§ 30 Schlussbestimmungen.....	16
§ 31 Inkrafttreten	16

ERSTER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende.

ZWEITER TEIL - RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Bürgermeisterin verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass die Bürgermeisterin den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an die Bürgermeisterin schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktagen vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an die Bürgermeisterin gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - 1) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - 2) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - 3) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Absatz 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

DRITTER TEIL - GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT - VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Die Bürgermeisterin beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, der Bürgermeisterin unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- (3) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eifällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Den Gemeinderäten ist das Ergebnis der Vorberatung einschließlich der Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse bei Behandlung der jeweiligen Drucksache in der Sitzung des Gemeinderates mitzuteilen.

§ 7 **Aufstellen der Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Die Bürgermeisterin legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Bürgermeisterin kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eifalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Bürgermeisterin nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind von der Bürgermeisterin rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT - DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterin zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen, wie
- Personalangelegenheiten
 - Liegenschaftssachen,
 - Auftragsvergaben,
 - Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Behandlung der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung.
- (4) Die Gemeinderäte und die Bürgermeisterin sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin die Verschwiegenheit aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt die Bürgermeisterin. Sie eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Die Bürgermeisterin kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Bürgermeisterin übernimmt ihr Stellvertreter den Vorsitz. Ist der Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin auch verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters der Bürgermeisterin wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Bürgermeisterin an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter der Bürgermeisterin bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter der Bürgermeisterin bestellt, schließt die Bürgermeisterin den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Absatz 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit der Bürgermeisterin mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.